

Musikschule Eberbach

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikschule Eberbach" und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Er führt im Namen den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eberbach.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist Träger der Musikschule Eberbach.
- (2) Er dient der Förderung der musikalischen Bildung, indem er das musikalische Interesse und Verständnis weckt und vertieft, durch die Erteilung von Gesangs- und Instrumentalunterricht individuelle Fähigkeiten und Begabungen entwickelt und mit Konzerten, Auftritten sowie sonstiger Öffentlichkeitsarbeit für seine Einrichtung wirbt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Musikschule Eberbach verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gemeinden,
 - b) natürliche Personen und
 - c) sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie Firmen.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Schuljahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied nachhaltig die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder mit seinem Beitrag länger als 2 Jahre im Rückstand ist und deswegen erfolglos gemahnt wurde. Gegen den Beschluss kann schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.
- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. In Härtefällen kann der Vorstandsvorsitzende Stundung, Teilzahlung oder Erlass gewähren.

§ 5**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) das Kuratorium.

§ 7**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchstaben b) und c),
 - c) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kuratoriums und der Schulleitung,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Satzung sowie ihrer Änderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres – einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung zugehen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf, lädt zur Versammlung ein und leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter diese Aufgaben.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, ist ein neuer Wahlgang erforderlich mit den hierzu kandidierenden Personen. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.
- (7) Zur Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder bei Mitgliederversammlungen gilt folgendes:

- a) Gemeinden haben je angefangene 2.500 Einwohner 1 Stimme (maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der letzten Fortschreibung),
 - b) sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Firmen haben ebenso wie natürliche Personen 1 Stimme
- (8) Zur Nachprüfung der rechtmäßigen Ausübung des Stimmrechts kann verlangt werden, dass der Auftrag zur Wahrnehmung von Rechten in der Mitgliederversammlung durch Vertreter der Gemeinden oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Natürliche Personen können ihre Stimme nicht übertragen; sie müssen ihr Stimmrecht persönlich ausüben.
- (9) Über den wesentlichen Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Protokollführer, welcher jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt wird, ein Protokoll zu fertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - d) den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden
 - versieht ein Bürgermeister in Personalunion das Amt des Bürgermeisters in mehreren Mitgliedsgemeinden, so vertritt er seine nach Einwohnerzahl größte Mitgliedsgemeinde und wird bei den anderen durch einen ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter vertreten -

Der Vorsitzende soll der Bürgermeister der Stadt Eberbach sein.

Der Vorstand (a - c) wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied scheidet erst dann aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist, es sei denn das vorzeitige Ausscheiden erfolgt durch Tod oder Amtsniederlegung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird.

Musiklehrer, die bei der Musikschule unterrichten, können dem Vorstand nicht als Mitglied angehören.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 7) sowie die gesamte Verwaltung der Musikschule. Eine Beschlussfassung im Rahmen der Beitragsordnung über die Beitragsanteile der Mitgliedsgemeinden gegen das Votum der Stadt Eberbach ist nicht zulässig.

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Vorstand und Kuratorium entscheiden gemeinsam über den arbeitsrechtlichen Status bzw. die Anstellung und Entlassung der Schulleitung. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeiter bei der Musikschule allein.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den 1. oder 2. Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein und den Vorstand im Einzelfall einen Vertreter zu bevollmächtigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den üblichen Sätzen für den öffentlichen Dienst.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf ein oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann von dieser Form und Frist abgesehen werden. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter diese Aufgaben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 7 Abs. 6 und 9 gelten entsprechend.
- (9) Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 9

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) für jede Mitgliedsgemeinde für jeweils 4.000 angefangene Einwohner ein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen örtlichen Musik- und Gesangsvereine zu wählendes sachverständiges Mitglied, falls diese bestellt sind,
 - b) ein weiteres von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied,
 - c) ein von den örtlichen Schulen zu bestimmendes Mitglied, falls ein solches bestellt ist,
 - d) für jede Mitgliedsgemeinde für jeweils 4.000 angefangene Einwohner ein weiteres Mitglied, das vom Gemeinderat bzw. von der Gemeindevertretung in der Regel aus seiner Mitte zu wählen ist, falls diese bestellt sind,

- e) der aus der Elternversammlung aus der Mitte des Elternbeirats gewählte Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 3 zugleich Mitglieder des Kuratoriums, haben jedoch bei allen von Vorstand und Kuratorium gemeinsam zu treffenden Entscheidungen nur 1 Stimme.
 - (3) Musiklehrer, die bei der Musikschule unterrichten, können dem Kuratorium nicht als Mitglied angehören.
 - (4) Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
 - (5) Das Kuratorium berät den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Schulleitung. Es beschließt in allen Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Schulleitung gegeben ist; insbesondere über
 - a) die Festlegung der Grundlinien der Arbeit an der Musikschule,
 - b) die Festsetzung des Schulgeldes nach der Schulgeldordnung,
 - c) den Erlass der Schulordnung und
 - d) die gemeinsam mit dem Vorstand zu treffende Entscheidung über den arbeitsrechtlichen Status bzw. die Einstellung und Entlassung der Schulleitung nach § 8 Abs. 3.
 - e) alt gestrichen
 - (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (7) Der Vorsitzende beruft schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Wahrnehmung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist zu den Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben.
 - (8) Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) § 7 Abs. 6 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Leitung der Musikschule

Der Leitung obliegen:

- a) die pädagogische Leitung,
Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
Fortbildung der Lehrkräfte,
musikpädagogische Forschung und Entwicklung, Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung

- b) die organisatorische Leitung, insbesondere die Feststellung der Arbeitspläne, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern, Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 11

Teilnehmer und Schulgeld

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung gemäß § 9 Abs. 5 Buchst. c).
- (2) Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der Schulgeldordnung gemäß § 9 Abs. 5 Buchst. b).
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in den Mitgliedsgemeinden statt. In anderen Gemeinden und in Stadtteilen der Stadt Eberbach können Lehrveranstaltungen eingerichtet werden.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Musikschule geschieht durch Schulgeld nach der Schulgeldordnung gemäß § 9 Abs. 5 Buchst. b) dieser Satzung, durch die Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung und durch Zuschüsse.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden stellen die Unterrichtsräume und die Stadt Eberbach außerdem die Verwaltungsräume als Förderungsbeiträge kostenlos zur Verfügung.

§ 13

Kassen und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt unentgeltlich durch die Stadtkämmerei der Stadtverwaltung Eberbach.

§ 14

Beitritt zu Verbänden

Der Verein soll dem Landesverband der Musikschule beitreten. Er kann anderen Verbänden beitreten, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks zweckmäßig ist.

§ 15

Satzungsänderungen

Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16**Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Gleichzeitig mit der Einberufung der Auflösungsversammlung ist auch die Wahl der Liquidatoren anzukündigen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden, entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Andere Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Eberbach, den 10. Juli 2012



Bernhard Martin
1. Vorsitzender